



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XVI. Von Mandaten/ und in was Fällen/ die ohne/ oder mit der
Justificatori-Clausul erkandt/ und wie darin procedirt werden soll.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

TITULUS XVI.

Von Mandaten / und in was Fällen die
ohne / oder mit der Justificatori-Clausul erkandt /
und wie darin procedirt werden soll.

I.

MAndata cum Clausula seu Monitoria, mö-
gen erkandt werden in Sachen / belangend
Reichs- oder sonsten Lands- und andere eingewil-
ligte Steuern / und Schatzungen / unsers Fiscus ge-
fällen / auch wan umb gedinget / und verdienet Lohn /
verschiedene / und versessene Jahr Gulden / Zins /
und Pfacht / item wegen geliehen Geld zu borg /
und auff Handschriften / und dergleichen kendl-
che Forderungen geschehen.

2. In diesen / und anderen klahren Mandat-
Sachen cum clausula / wan Reus denselben kein
begnügen thuet / soll mandatum secundum mit
der Commination erkandt werden / daß sonst
die Klage vor bekandt anzunehmen / welchen zwey-
ten Mandato citatio ad docendum de paritione zu
annectiren / da dan Beklagter abermahls auß-
bleibt / soll es in Sachen / die nicht über 20. Thaler

h

sich

sich betragen / bey dem Mandato gelassen / und auff dessen Commination endlich erkandt / in Sachen eines höheren Wehrts aber tertium mandatum vorher annoch außgelassen werden.

3. Mandata sine clausula können erkandt werden / wan die Sache von ihr selbst von Recht / oder Gewohnheit wegen verbotten / und wo die begangen / auch ohne weitere Erkandtnuß für straff / und unrechtmäßig zu halten / oder da dadurch dem anruffenden Theil eine solche Beschwehrung zugesüget / die nach begangener That nicht wieder zu bringen sey / noch einigen Verzug zu erlenden haben mögten / oder da die Sache wieder den gemeinen Nutzen wäre / in solchen / und anderen dergleichen Fällen / da vermög der gemeinen Rechten à præcepto ohne vorgehende Erkandtnuß angefangen werden mag / können unser Hoff-Richter / und Affesores mandata sine clausula (doch nuhr gegen die / so unserm Hoff-Gericht immediate unterworffen) erkennen / aber ehe / und bevor das geschicht / soll durch Schrift / oder durch andere glaubliche Anzeig der geklagter Handel in etwa / so viel gestalten Sachen nach möglich beschiene / und verificirt seyn / welchem dan ohne einige Wiederred / dasern keine sub- & obreptio mit bestande dawieder beygebracht /

gebracht / ohne Verzug / und Weitläufftigkeit / und zwar nach Entlegenheit der Dert her *intra tri-
dium*, oder anderen *pro arbitrio iudicis* anberah-
menden *Terminum* parirt / oder darauff wieder die
Verbrecher / Ubertretter / und Ungehorsambe auff
die *comminirte Pön* / wie sich dieser Ordnung /
und den Rechten nach gebühret / *procedirt* werden
soll.

4. Es soll gleichwohl solche Parition keinem
Theil zu Vortheil / oder *præjudiz* ihres habenden
Rechtens *tam in possessorio, quam petitorio* ge-
reichen / deswegen alle der Restitution untergesetz-
te Stücke beygehalten / nicht *deteriorirt* / noch in
andere Hände gebracht / oder sonst die rechts-
förmige ordentliche *Recuperation*, und befugte
Wieder-Erlangung *præviâ causæ cognitione*,
dem *parirendem* Theil schwehr gemacht werden.

5. Dafern jedoch der *Impetrant*, oder jemand
anders durch die geklagte That in Schaden gerah-
ten wäre / soll Beklagter denselben *cum omni cau-
sa*, & *inter esse* zu erstatten schuldig seyn / und der
Beschädigter auff beygebrachte / und / so viel füglich
geschehen kan / bescheinigte *Designation*, wan selbi-
ge durch den Hoff-Richter / und *Assessoren* nach be-
finden *taxirt* / *in odium facti nullo jure justificabi-*

lis ad iuramentum in litem verstattet, und ihme darauff sothane Quantität adjudicirt / und executive bengebracht werden.

6. Zu dem Ende / und damit keiner an seiner Indemnification einiger gestalt durch Unvermögenheit / und sonsten anderer Hinderung halber verkürzet werde / soll jedwederen / sonderlich aber den geringen / und schlechten Leuthen ihre Sachen dem Fisco anzutrauen / und demselben darzu Vollmacht zu ertheilen / frey stehen / er aber dieselbe anzunehmen / und so wohl zu der Partheyen / als eigenen Interesse zu treiben / und außzuüben gehalten seyn.

7. Wolte aber in angerechten Fall der Theil / gegen welchen solche Mandata außgangen / nach geleisteter parition / oder da er ob Contumaciam in poenam erkläret / nach deren Abrichtung / und würcksamer Vollenziehung dessen / was gebotten worden / dagegen etwas fürträglich einbringen / das solle ihme an Ohren / da sichs ordentlicher Weise gebühret / zugelassen / der Wieder-Part darüber gehört / und auff beyder Theil fürbringen / was billich / und recht gehandelt / und erkandt werden.

8. Solte sich dan bey solcher Cognition befinden / daß der Impetrant keine befugte Ursachen zu Klagen gehabt / und seinem Gegentheile wieder recht

vor

vorsehlichen Schaden / und Kosten auffgebürdet / der Beklagter aber daran kein Schuld hätte / soll derselbe in poenam temerè litigantium, und zu Erstattung aller Kosten / und Schadens verdammet / und angehalten werden.

9. Wan einer gegen seine ohnmittelbahre Obrigkeit Klagen einführen würde / sollen Mandata sine clausula nicht leicht erkandt / sondern zuvordrist an die Obern umb Bericht geschrieben werden.

10. Dafern aber Beklagter exceptiones sub- & obreptionis beständig einzuwenden hätte / soll er dieselbe in termino docendi de partitione mandato sine clausula annexo würcklich einzubringen / schuldig seyn / und solche von unserm Hoff-Richter / und Assessoren examinirt werden / wan dan dieselbe von dem Referenten unerheblich / und für frivol erkandt / also daß sie deswegen nicht anzunehmen / so soll zu Gegen-Handlung kein fernner Terminus angesezet / sondern der Beklagter ad parendum per sententiam angehalten werden / es wäre dan Sache / daß ihme in puncto partitionis ein nochmaliger Terminus angesezet würde / auff welchen Fall vermög des letzten Reichschluß de Anno 1654. und Deputations Abschied de Anno 1600. alsbald der ersten paritoria, nicht allein decla-

declaratio poenæ eventualiter anzuhengen / sondern auch die arctiores wegen nicht beschehener partition ohne ferner anruffen außgefolget werden sollen.

II. Auff den Gegen-Fall aber / da die Exceptiones vor erheblich / und relevant geachtet würden / soll darauff der Kläger ad replicandum per interlocutoriam zugelassen / oder auch ihm von Ampts wegen / da er dazu keine Zeit gebetten / ein gewisser Termin, umb mit der probation zu verfahren / bestimmet / über die Replic aber keine fernere Schrift / oder Handlung / doch salvo Judicis arbitrio, verstatet werden.

TITULUS XVII.

Wie der Kläger / oder sein Anwalt / auch der Beklagter auff den angeetzten ersten Termin in Recht erscheinen / und handelen soll.

I.

So viel demnach den ersten in außgangener Ladung anbestimmbten Tag belangt / soll darauff der Kläger selbst / oder durch einen auß den geschwohrnen Procuratoren erscheinen.

2. Und